

Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn
Telefon 032 627 87 01
steueramt.so.ch

Merkblatt

Solothurner Steuertagung 2020 – Fragen und Antworten

Das vorliegende Merkblatt beantwortet die anlässlich der Solothurner Steuertagung vom 8. September 2020 eingereichten und teilweise bereits mündlich beantworteten Fragen in schriftlicher Form. Für weitergehende Informationen wird auf das online abrufbare Steuerbuch (steuerbuch.so.ch) sowie auf die auf der Homepage des Steueramtes veröffentlichten Präsentationen der Referate verwiesen.

Inhalt

1. Was ist aktuell und künftig möglich mit eTax?	2
2. Wie sieht das Vorgehen bei einer ausserkantonalen Ersatzbeschaffung aus?	2
3. Interessiert das KSTA SO nur die Verkäufersicht? Was, wenn der Käufer keinen Wohnsitz in der Schweiz hat (Lex Koller, sekundäre Steuerpflicht qua Liegenschaftserwerb in Solothurn)	2
4. Kontrolliert die Abteilung GGST auch, ob ein gewerbsmässiger Liegenschaftenhandel vorliegt? Erfolgt eine allfällige Meldung an die Abteilung «Natürliche Personen»?	3
5. Sind Schenkungen in jedem Fall schädlich? Oder sind Schenkungen bis max. CHF 10'000 p.a. und pro Kind unschädlich? Was heisst «in den nächsten Jahren»? Darf nach 5 Jahren wieder geschenkt werden?	3
6. Exkurs «Anlagekosten vor 30 Jahren»: Wie verhält es sich mit solchen Verkehrswert-Anfragen? Sind diese kostenpflichtig?	3
7. Fragen zum Thema Aktuelle Entwicklungen und Fragen im nationalen und kantonalen Unternehmenssteuerrecht:	4
8. Nachholung unterlassener Abschreibungen.....	4
9. Anlage zur Umstellung des Heizungssystems.....	4
10. Steuerpflicht öffentlich-rechtlicher Anstalten: Wie wird die Abgrenzung zwischen den steuerbefreiten und den steuerbaren Tätigkeiten vorgenommen? Z.B. Regioenergie als Energieversorger der Stadt/des Kantons sowie Auftritt als Sanitärunternehmung --> evt. auch Stichwort Profit Shifting?	5
11. Wie ist die aktuelle Praxis bezgl. Rückforderbarkeit der VST bei geldwerten Leistungen?	5
12. eTax: Bekommt eTax noch eine App zur laufenden Erfassung der Belege (vgl. kantonale Lösung Kt. VS)?	6
13. Ab wann gilt das Home Office eines Arbeitnehmers im Kanton Solothurn als Betriebsstätte?	6
14. Fragen im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie	6

1. Was ist aktuell und künftig möglich mit eTax?

Aktuell kann die mit eTax ausgefüllte Steuererklärung nur dann zwischen dem Kunden und dem Treuhänder (zur Kontrolle oder Vervollständigung) ausgetauscht werden, wenn sie – vor dem Absenden – elektronisch in der Form einer PDF-Datei oder ausgedruckt auf Papierform überreicht wird. Andernfalls muss die Steuererklärung zusammen am selben Bildschirm ausgefüllt werden. **Ab der Steuerperiode 2020** wird jedoch für Dr. Tax Professional die Möglichkeit einer Freigabequittung eingeführt. Ab dann kann der Treuhänder die Steuererklärung mit der Option «mit Freigabequittung einreichen» übermitteln. Er erhält daraufhin eine Freigabequittung, die er seinem Kunden zustellen muss. Sobald der Kunde die Freigabequittung unterschrieben und dem Steueramt zugestellt hat, wird die elektronisch übermittelte Steuererklärung freigegeben. Diese Lösung steht nur für Anwender von Dr. Tax Professional, die als Vertreter für einen Klienten (JP und NP) die Solothurner Steuererklärung ausfüllen, zur Verfügung. Die webbasierte Lösung eTax Solothurn ist nicht für den gewerbsmässigen Gebrauch gedacht, weshalb dort die Freigabequittung nicht angeboten wird.

2. Wie sieht das Vorgehen bei einer ausserkantonalen Ersatzbeschaffung aus?

Das Vorgehen bei einer ausserkantonalen Ersatzbeschaffung nach § 51 StG (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985; BGS 614.11) ist identisch mit einer Ersatzbeschaffung innerhalb des Kantons. Es erfolgt aber kein Eintrag im Grundbuch, sondern eine steueramtliche Meldung an den Kanton, in welchem die Ersatzliegenschaft erworben wurde.

3. Interessiert das KSTA SO nur die Verkäufersicht? Was, wenn der Käufer keinen Wohnsitz in der Schweiz hat (Lex Koller, sekundäre Steuerpflicht qua Liegenschaftserwerb in Solothurn)

Die Grundstückgewinnsteuer ist stets beim Steuerpflichtigen, d.h. beim Veräusserer des Grundstücks (§ 52 Abs. 1 StG), zu beziehen, und zwar auch dann, wenn sich der Erwerber vertraglich zur Bezahlung der Steuer verpflichtet hat. Ob ein **Käufer** Wohnsitz in der Schweiz hat oder nicht, ist mithin nicht relevant.

Zur Sicherung der Grundstückgewinnsteuer besteht am veräusserten Grundstück ein gesetzliches Pfandrecht ohne Eintragung in das Grundbuch, das jeder eingetragenen Belastung vorgeht (§ 59^{bis} Abs. 1 StG). Das Steueramt lässt das Pfandrecht vor Ablauf der viermonatigen Frist durch einseitige schriftliche Anmeldung in das Grundbuch eintragen, wenn die Steuer nicht fristgerecht bezahlt wird, auch wenn die Veranlagung erst provisorisch erfolgt ist oder dagegen Rechtsmittel hängig sind.

Aus **Verkäufersicht** ist aber auf § 186 StG hinzuweisen: Demnach darf der Erwerber im Grundbuch nur mit schriftlicher Zustimmung der Veranlagungsbehörde als Eigentümer eingetragen werden, wenn eine in der Schweiz ausschliesslich aufgrund von Grundbesitz steuerpflichtige natürliche oder juristische Person ein solothurnisches Grundstück veräussert. Die Zustimmung zum Eintrag wird erteilt, wenn die mit dem Besitz und der Veräusserung des Grundstückes im Zusammenhang stehenden Steuern bezahlt oder sichergestellt sind oder wenn feststeht, dass keine Steuer geschuldet ist oder der Veräusserer hinreichend Gewähr für die Erfüllung der Steuerpflicht bietet.

4. Kontrolliert die Abteilung GGST auch, ob ein gewerbsmässiger Liegenschaftenhandel vorliegt? Erfolgt eine allfällige Meldung an die Abteilung «Natürliche Personen»?

Ja. Die Abteilung Grundstückgewinnsteuer prüft bei jedem Verkauf einer Liegenschaft, ob sich diese im Geschäftsvermögen befindet. Ist dies der Fall, wird keine Grundstückgewinnsteuer abgerechnet, sondern es erfolgt eine Meldung an die Revisionsabteilung.

Bei einem erneuten Liegenschaftsverkauf innerhalb kurzer Zeit prüft die Abteilung Grundstückgewinnsteuer, ob allenfalls ein gewerbsmässiger Liegenschaftenhandel vorliegen könnte. Dabei sind folgende Kriterien zu prüfen:

- Häufigkeit der Liegenschaftsgeschäfte
- Besitzesdauer
- Enger Zusammenhang eines Geschäfts mit der beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen
- Einsatz spezieller Fachkenntnisse
- Einsatz erheblicher fremder Mittel zur Finanzierung
- Realisierung im Rahmen einer Personengesellschaft
- Reinvestition des Verkaufserlöses
- Wertvermehrung durch planmässiges Vorgehen

5. Sind Schenkungen in jedem Fall schädlich? Oder sind Schenkungen bis max. CHF 10'000 p.a. und pro Kind unschädlich? Was heisst «in den nächsten Jahren»? Darf nach 5 Jahren wieder geschenkt werden?

Die Grundstückgewinnsteuer wird zum Rentensatz besteuert, wenn die Veräusserung des Grundstückes wegen vorgerücktem Alter oder Invalidität erfolgt, die Veräusserung des Grundstückes mehr als ein Viertel des gesamten Vermögens darstellt und der Erlös zum Zwecke der Vorsorge verwendet wird (§ 58 Abs. 3 StG). Ausgeschlossen ist deshalb die Rentensatzbesteuerung, wenn der Steuerpflichtige den Erlös verschenkt oder ihn in gleiche oder ähnliche Objekte, insbesondere Liegenschaften, umschichtet, die er wiederum zuerst veräussern muss, um den Lebensunterhalt zu finanzieren. Wird die Schenkung nachträglich festgestellt, was mindestens während fünf Jahren überprüft wird, erfolgt eine Nachbesteuerung zum ordentlichen Steuersatz (Steuerbuch § 58 Nr. 1, Ziff. 4.1.3). Auch nach Ablauf von fünf Jahren kann eine Schenkung zu einer Nachbesteuerung führen. Eine betragsmässige Mindestschwelle einer «unbedenklichen» Schenkung besteht nicht.

6. Exkurs «Anlagekosten vor 30 Jahren»: Wie verhält es sich mit solchen Verkehrswert-Anfragen? Sind diese kostenpflichtig?

Ja. Derartige Anfragen werden mit Fr. 130.-- in Rechnung gestellt, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einem bei der Amtschreiberei angemeldeten Verkauf erfolgen.

7. Fragen zum Thema Aktuelle Entwicklungen und Fragen im nationalen und kantonalen Unternehmenssteuerrecht:

- Unterschied Innovationsmanagement vs. Forschung/Entwicklung?
- Zusatzabzug auch für Innovationskosten?
- Handhabung in der Praxis bei kleinen KMU's (Stichwort pragmatische Lösung)?

Der Forschungs- und Entwicklungsaufwand nach § 35^{ter} resp. 92^{ter} StG wird zum Abzug zugelassen, wenn die folgenden fünf Grundsätze (=Frascati-Grundsätze) kumulativ erfüllt sind:

- Gewinnung von neuen Erkenntnissen («neuartig»)
- Auf originären, nicht offensichtlichen Konzepten und Hypothesen beruhend («schöpferisch»)
- Ungewissheit bezogen auf das Endergebnis («ungewiss»)
- Einem Plan folgend und budgetiert («systematisch»)
- Zu Ergebnissen führend, die reproduzierbar sind («übertragbar und/oder reproduzierbar»)

Für den Zusatzabzug für F&E qualifiziert nach Art. 25a Abs. 3 lit. a StHG nur der **direkte** zurechenbare Personalaufwand für die Forschung und Entwicklung einer Unternehmung. Ausgeschlossen sind somit Personalaufwendungen für Angestellte, die nicht im Bereich F&E tätig sind, ebenso Aufwendungen, die nur indirekt im Zusammenhang mit dem Personal stehen.

Für weitere Informationen zu diesem Thema wird auf die Präsentation «Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand STAF» von Oskar Ackermann, Leiter JP, verwiesen. Die Präsentation ist auf der Homepage des KSTA abrufbar.

8. Nachholung unterlassener Abschreibungen

«Da die Abschreibungssätze ab 1.1.2020 der Direkten Bundessteuer angepasst werden, stellt sich die Frage, ob bei der Nachholung unterlassener Abschreibungen ausschliesslich die Abschreibungssätze gültig ab 2020 zur Anwendung gelangen oder ob bis 2020 die damals geltenden Abschreibungssätze herangezogen werden können.»

Die neuen Abschreibungssätze gelten ab 1. Januar 2020 und zwar auch bei der Nachholung unterlassener Abschreibungen.

Für weitere Informationen zu den massgebenden Abschreibungssätzen siehe das Merkblatt unter steueramt.so.ch --> Juristische Personen --> Steuerpraxis --> Abschreibungssätze (JP) sowie das Kapitel § 35 Nr. 1 im Steuerbuch unter steuerbuch.so.ch (SE).

9. Anlage zur Umstellung des Heizungssystems

«Gemäss Merkblatt DBST A/1995 bezüglich Abschreibungen können Anlagen zur Umstellung des Heizungssystems im ersten und im zweiten bis zu 50 % vom Buchwert abgeschrieben werden. In den darauffolgenden Jahren kann das Heizungssystem" zu den für die betreffenden Anlagen üblichen Sätze" abgeschrieben werden. Zu welcher Anlagegruppe werden Heizungssysteme gezählt. Meines Erachtens ist die Aktivierung unter Liegenschaften nicht passend, weil der Abschreibungssatz zu tief wäre.»

Heizungssysteme sind grundsätzlich mit der Liegenschaft fest verbunden, gelten also als deren Bestandteil. Sie müssen folglich zusammen mit der Liegenschaft aktiviert werden. Davon zu un-

terscheiden sind die Anlagen für den Umweltschutz und Investitionen für energiesparende Einrichtungen, zu welchen auch die Anlagen zur Umstellung des Heizungssystems zählen: Diese können gemäss § 16 Abs. 3 VV StG SO im Jahr der Erstellung und in den beiden nächsten Jahren um höchstens 50% vom Buchwert und in den darauffolgenden Jahren zu den für die betreffenden Anlagen üblichen Sätzen, bei Heizungssystemen also die Sätze für Liegenschaften, abgeschrieben werden.

10. Steuerpflicht öffentlich-rechtlicher Anstalten: Wie wird die Abgrenzung zwischen den steuerbefreiten und den steuerbaren Tätigkeiten vorgenommen? Z.B. Regioenergie als Energieversorger der Stadt/des Kantons sowie Auftritt als Sanitärunternehmung --> evt. auch Stichwort Profit Shifting?

Der Kantonsrat hat in der September-Session die Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuer 2021 beschlossen. Demnach werden ab 1. Januar 2021 öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen nur noch steuerbefreit, «soweit diese hoheitliche, vom kantonalen Recht oder vom Bundesrecht vorgeschriebene Aufgaben erfüllen» (geänderte Formulierung von § 90 Abs. 1 lit. c StG). Entscheidend für die Abgrenzung zwischen steuerbefreiter und steuerpflichtiger Tätigkeit wird künftig sein, ob diese Aufgaben in einem kantonalen Erlass oder einem Erlass auf Bundesstufe geregelt sind. Ist die Aufgabe hingegen nur in einem kommunalen Reglement definiert, genügt dies nicht zur Erlangung einer Steuerbefreiung.

Namentlich bei öffentlich-rechtlichen Energieversorgungsunternehmen (EVU) wie der Regio Energie führt dies im Einzelnen zu folgenden Abgrenzungen:

EVU erfüllen teilweise Aufgaben, die im kantonalen Recht oder im Bundesrecht vorgeschrieben sind, so namentlich der Netzbetrieb im zugeteilten Netzgebiet, die Grundversorgung im Bereich der Stromversorgung (Art. 5 ff. des Bundesgesetzes über die Stromversorgung [StromVG]; SR 734.7 sowie die Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Stromversorgung [StromVG]; BGS 941.25) und die Siedlungswasserwirtschaft mit Wasserversorgung und Abwasserentsorgung (§§ 90 ff. des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall [GWBA]; BGS 712.15). Solche Tätigkeiten sind weiterhin von der Steuerpflicht befreit. Keine gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben – und somit künftig steuerpflichtig – sind hingegen Energieproduktion und –handel, Installationsgeschäfte, Sanitärdienstleistungen etc. Die Gas- und Wärmeversorgung sind zwar öffentliche Aufgaben, die aber weder im kantonalen Recht noch im Bundesrecht geregelt sind, sondern einzig auf kommunaler Ebene. Als kommunale Aufgabe sind diese Tätigkeiten somit künftig nicht mehr steuerbefreit – wobei die Situation bei Inkrafttreten des Gasversorgungsgesetzes neu beurteilt werden wird.

11. Wie ist die aktuelle Praxis bezgl. Rückforderbarkeit der VST bei geldwerten Leistungen?

Zur Rückforderung der Verrechnungssteuer von geldwerten Leistungen gilt gegenwärtig das Kreisschreiben Nr. 48 der ESTV. Für diejenigen Fälle, die zeitlich noch unter das alte Recht fallen, gilt weiterhin das Kreisschreiben Nr. 40 der ESTV. Vorbehalten bleibt das Recht der ESTV auf Überprüfung und allfälliger Kürzung des Anspruchs. Bei Unklarheiten steht die ESTV zur Verfügung.

12. eTax: Bekommt eTax noch eine App zur laufenden Erfassung der Belege (vgl. kantonale Lösung Kt. VS)?

Eine solche Lösung wurde als Idee in die langfristige Planung aufgenommen, eine unmittelbare Realisierung ist aber weder geplant noch möglich.

13. Ab wann gilt das Home Office eines Arbeitnehmers im Kanton Solothurn als Betriebsstätte?

Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens oder ein freier Beruf ganz oder teilweise ausgeübt wird (§ 3 Abs. 1 VV StG). Für die Frage, ob das Home Office eines Arbeitnehmers eine Betriebsstätte begründet, gelangen die üblichen Abgrenzungskriterien (Voraussetzungen der örtlichen und zeitlichen Festigkeit, Verfügungsmacht) zur Anwendung. Die bloss vorübergehende Tätigkeit in einem Home Office während einiger Monate, beispielsweise infolge der Corona-Pandemie, begründet grundsätzlich keine Betriebsstätte. Es fehlt hier u.a. am Erfordernis der festen Geschäftseinrichtung.

14. Fragen im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie

Für die Beantwortung steuerrechtlicher Fragen im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie steht das neue Kapitel «Covid-19» im Steuerbuch zur Verfügung. Dieses ist online abrufbar unter steuerbuch.so.ch --> Einzelfragen --> Einzelfragen Nr. 2.